

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am Donnerstag **09.12.2021** um 19:00 Uhr findet im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
- 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 1.b. Mitteilungen des Magistrats
2. Vorstellung des Beratungsgesprächs zur Haushaltspolitik mit dem HMDIS
3. Bauleitplanung der Stadt Hirschhorn; Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Ulfbachstraße" im Stadtteil Langenthal gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
4. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße und Beitritt der Stadt Hirschhorn
5. Erweiterung Kindergarten Hirschhorn; Sachstand und überplanmäßige Kosten
6. Waldwirtschaftsplan 2022
7. Fünfte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
8. Zwei Anträge von Profil Hirschhorn vom 21.11.2021 zu den Investitionsvorhaben zu einem interaktiven Haushalt
9. Zwei Anträge von Profil Hirschhorn vom 21.11.2021 zu einem Ratsinformationssystem und zu einem Radweg
10. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 01.12.2021

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

Hygienemaßnahmen zur Ausschusssitzung

Um Sie selbst und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Sitzung vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu bewahren, bitten wir Sie eindringlich um die Einhaltung folgender Hygienemaßnahmen:

- Innerhalb des Gebäudes ist das Tragen einer medizinischen Maske erforderlich.
- Für Besucherinnen und Besucher besteht auch am Sitzplatz die Pflicht, die medizinische Maske aufzulassen.
- Gremienmitglieder können am Sitzplatz auf das Tragen der Maske verzichten.
- Halten Sie einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ein.
- Verwenden Sie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes die Händedesinfektionsmittel oder waschen Sie Ihre Hände.
- Sehen Sie davon ab, Personen mit einem Handschlag zu begrüßen.
- Husten oder Niesen Sie in ein Taschentuch oder in die Armbeuge. Waschen Sie sich anschließend die Hände.

30.09.2021

AZ: 6003/06; 6107/87 (AK)

Sitzungsvorlage

Bauleitplanung der Stadt Hirschhorn; Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Ulfenbachstraße" im Stadtteil Langenthal gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	21.10.2021	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung		23.11.2021	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		09.12.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Anlass der Planung

Im Stadtteil Langenthal der Stadt Hirschhorn soll zur Schaffung von weiteren Siedlungsflächen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Bebauung zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen des Stadtteils Langenthal bauplanungsrechtlich vorbereitet. Im betreffenden Bereich waren bereits im Jahr 2006 drei Doppelhäuser durch die Bauaufsicht genehmigt worden, wobei die damalige Genehmigung zwischenzeitlich (im Jahr 2011) verfristet ist. Das damals vorgesehene Bauvorhaben umfasste mehrere Doppelhäuser mitsamt Zufahrt, welche vollständig im Überschwemmungsgebiet lagen. Den damals vorgetragenen Bedenken bezüglich der Überschwemmungsgefahr innerhalb des Gebietes wird nun im Rahmen des reduzierten Vorhabens Rechnung getragen und die Gebäudeanzahl reduziert sowie auch der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet vermindert. Nach aktueller Abstimmung des Grundstückseigentümers mit der Bauaufsicht des Landkreises Bergstraße wird aktuell trotz Reduzierung des Planungsumfanges und des Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet keine bauplanungsrechtliche Grundlage mehr für die erneute Erteilung der Baugenehmigung gesehen, so dass mit einem Bebauungsplan nunmehr eine verbindliche Genehmigungsgrundlage für die im Umfang reduzierte Bebauung geschaffen werden soll.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Laxsbachs, welcher ca. 100 m südlich des Plangebiets verläuft. Eine Bebauung innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist nach WHG nicht ohne Weiteres erlaubt und verlangt eine enge Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, da der Eingriff in den Retentionsraum, der durch den Bebauungsplan bzw. die Bebauung verursacht wird, fachlich qualifiziert ausgeglichen werden muss. Mit Blick auf die vor Jahren bestehende Baugenehmigung für die betreffenden Grundstücke ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes nach Absprache mit der Unteren Wasserbehörde aussichtsreich.

Die Bebauung soll innerhalb des Geltungsbereiches mit einem minimal möglichen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet einhergehen und der gesamte Eingriff in den Retentionsraum kann unmittelbar innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Die Gebäude werden zudem so errich-

tet, dass sie im Hochwasserereignis nicht beeinträchtigt werden. Hier ist insbesondere eine Erdschösserhöhung über dem Bemessungshochwasserstand vorgesehen.

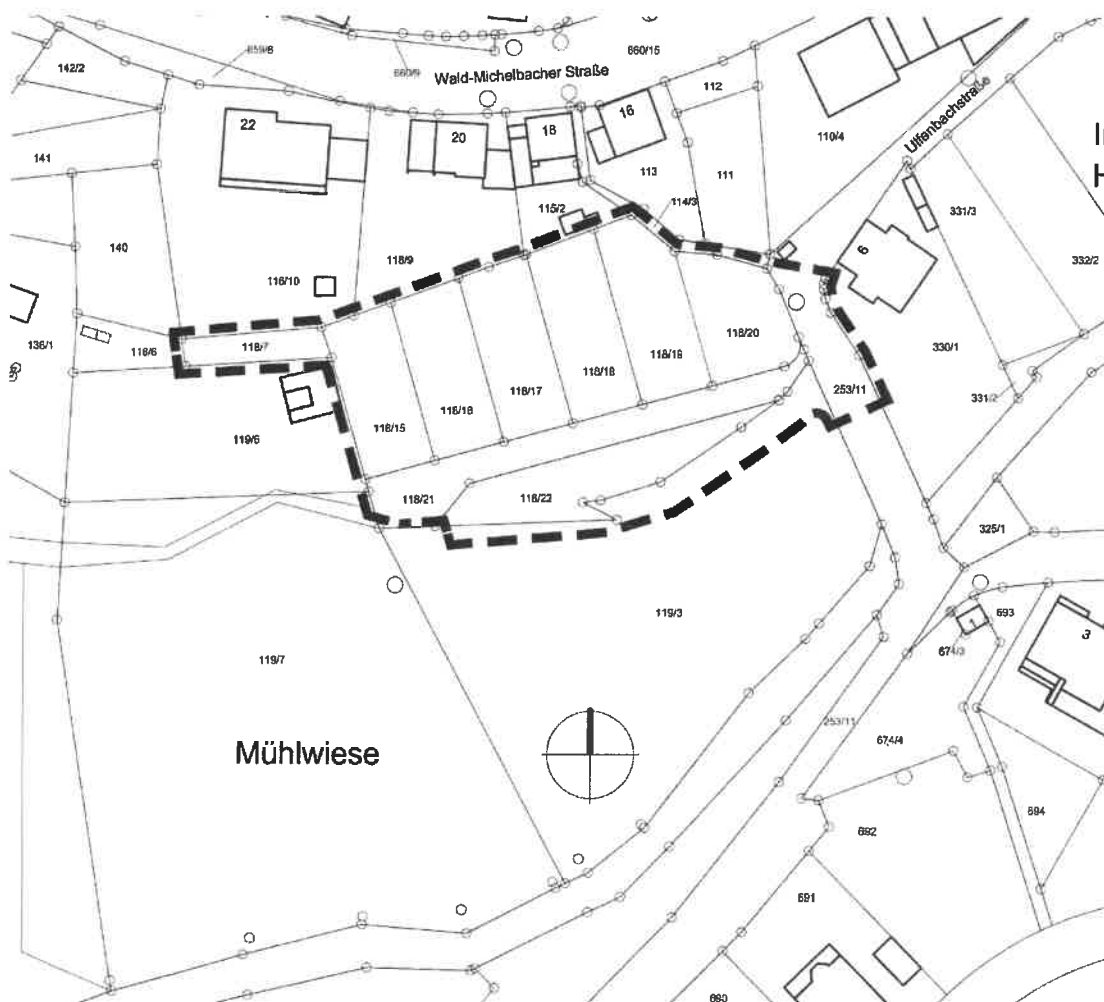
Mit der Planung soll ein maßvolles Wachstum des Stadtteils Langenthal ermöglicht werden, nachdem der ländlich geprägte Raum infolge der aktuellen Corona-Pandemie wieder stark an Attraktivität gewonnen hat.

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der Ortsdurchfahrt Langenthal zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen des Stadtteils Langenthal.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke Gemarkung Langenthal, Flur 1, Flurstücke Nr. 118/7, Nr. 118/15, Nr. 118/16, Nr. 118/17, Nr. 118/19, Nr. 118/20, Nr. 118/21 (teilweise), Nr. 118/22 (teilweise), Nr. 119/3 (teilweise) und Nr. 253/11 (teilweise).

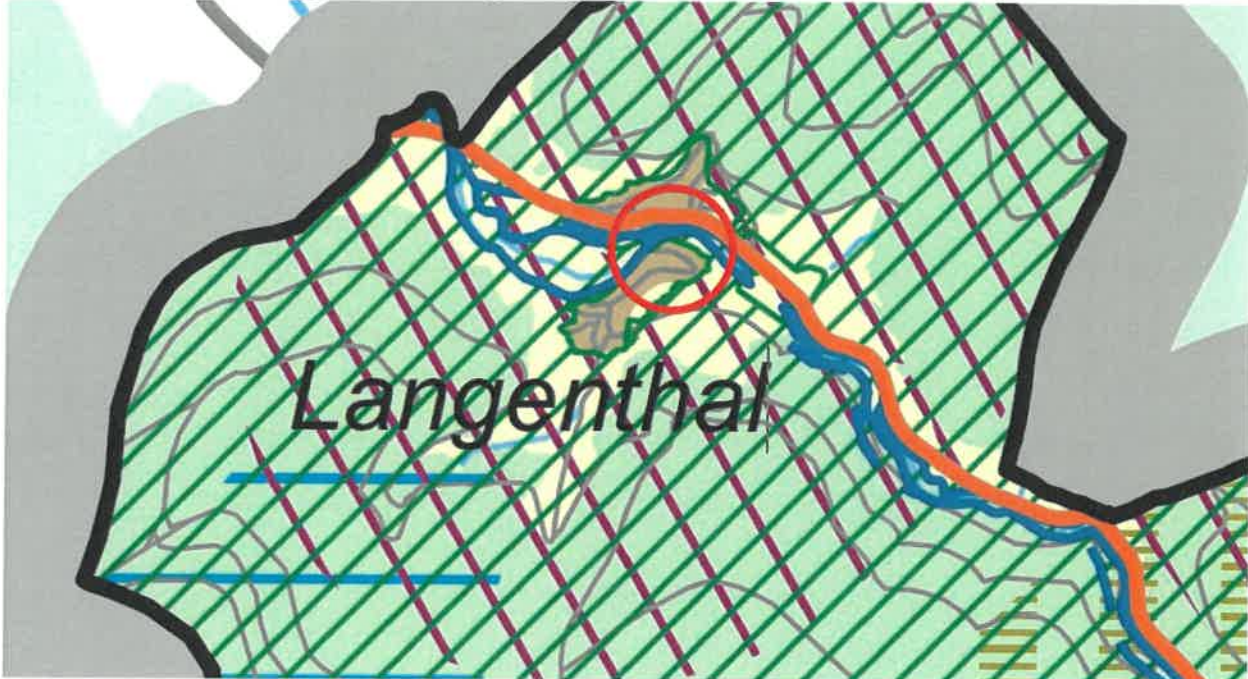
Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 3.114m²:



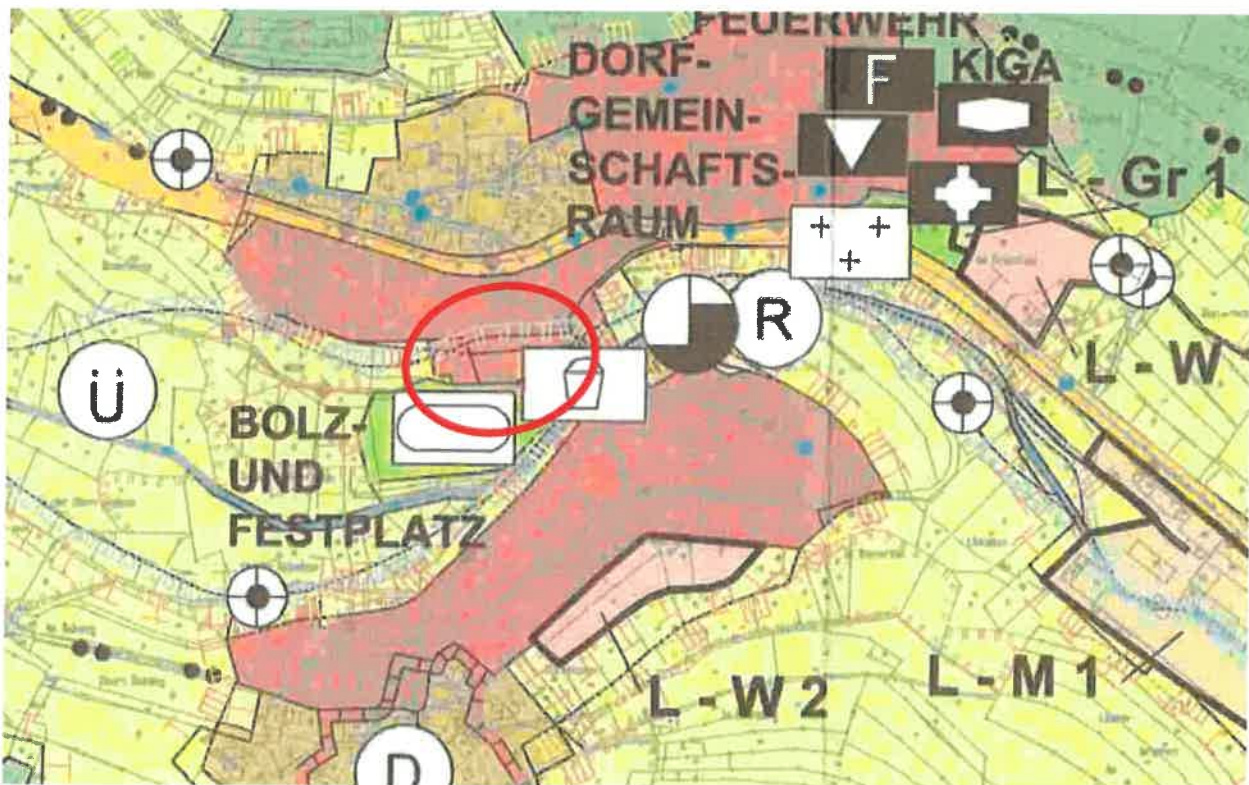
Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ulfenbacherstraße“ in der Stadt Hirschhorn im Stadtteil Langenthal, Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ, April 2021

Planungsvorgaben

Das Plangebiet wird im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Plangebiet wird außerdem von einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ sowie von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ überlagert. Aufgrund der geringen Darstellungsgenauigkeit und der geringen Größe des Geltungsbereiches ist das Plangebiet hauptsächlich durch die Darstellung der Wasserflächen überlagert. Die angrenzenden Gebiete sind als „Vorranggebiet Siedlung“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich), Bildquelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Oktober 2011



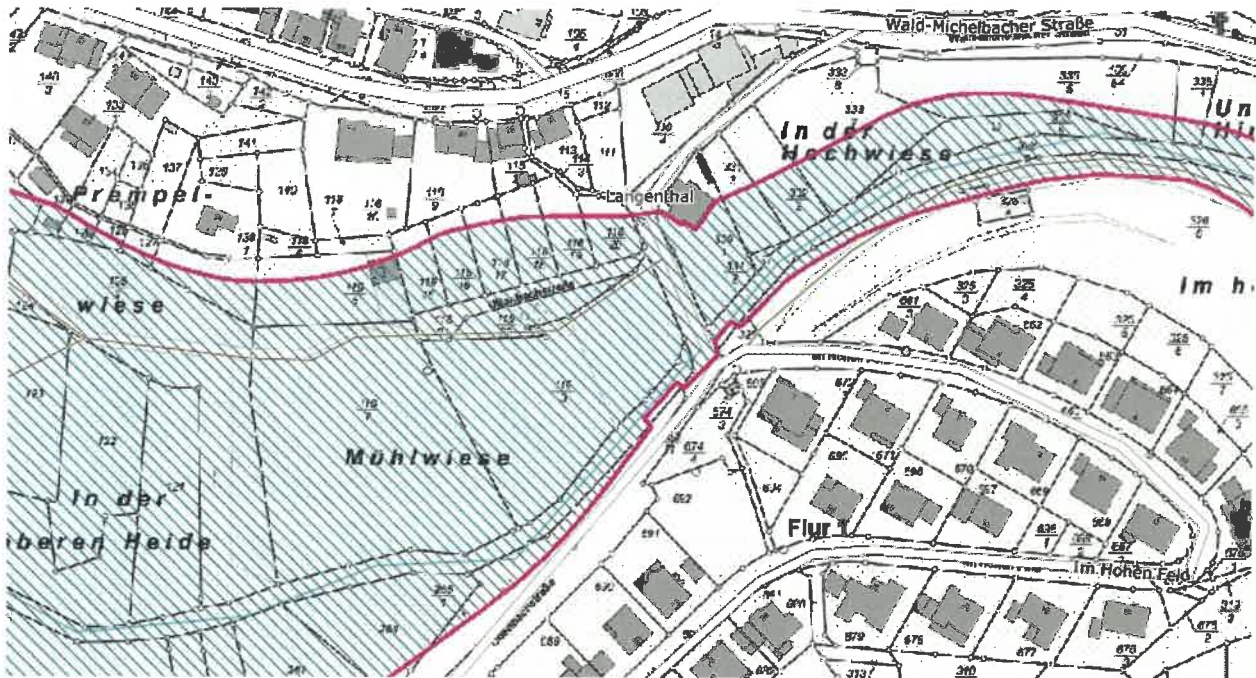
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Stadt Hirschhorn (unmaßstäblich) Bildquelle: Stadtverwaltung Hirschhorn, Juli 2006

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hirschhorn ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche, Bestand“ dargestellt. Das entsprechende Gebiet ist bisher unbebaut, soll aber weiterentwickelt werden. Ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan durch die Signatur des benachbarten Spielplatzes überlagert.

Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hirschhorn eine „Wohnbaufläche, Bestand“ darstellt, kann das geplante Vorhaben (Entwicklung von Wohngebäuden) als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich. Im Stadtteil Langenthal gibt es bisher keine bestehenden Bebauungspläne. Das Plangebiet liegt gemäß dem Informationsangebot des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden innerhalb eines Gebietes der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) ist betroffen. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes Nr. 6519-304. Im Rahmen des Verfahrens ist durch einen geeigneten und qualifizierten Fachgutachter zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebietes durch das Planvorhaben vorliegt.

Nachdem entsprechende Gutachten erhebliche Kosten auslösen, sollen die Untersuchungen erst nach einem grundsätzlichen Votum der städtischen Gremien beauftragt werden. Im Planverlauf werden zudem auch die Anforderungen der Fachbehörden berücksichtigt, zu deren Erfassung eine frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt werden soll. Das Plangebiet befindet sich gemäß der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen („WRRL-Viewer“; Internet-Link: <http://wrrl.hessen.de>) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets Quelle Langenthal Hirschhorn, Schutzzone II (Schutzgebiets ID: 431-093). Eine reine Wohnnutzung ist im Allgemeinen aber mit den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vereinbar, so dass dieser Belang durch entsprechende Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplanverfahren angemessen berücksichtigt werden kann.

Das Vorhaben liegt nach den Darstellungen des „Hessenviewers“ des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden (<http://hessenviewer.hessen.de>) innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Das Überschwemmungsgebiet des südlich des Planbereichs verlaufenden Laxsbachs erstreckt sich zu weiten Teilen in das Plangebiet. Eine Bebauung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist nur dann zulässig, wenn der Verlust an Retentionsraum vollständig ausgeglichen werden kann.



Ausschnitt aus Karte der Überschwemmungsgebiete nach WHG in Hessen (unmaßstäblich); Bildquelle: <https://www.geoportal.hessen.de/>, Internetaufruf am: 21.01.2021

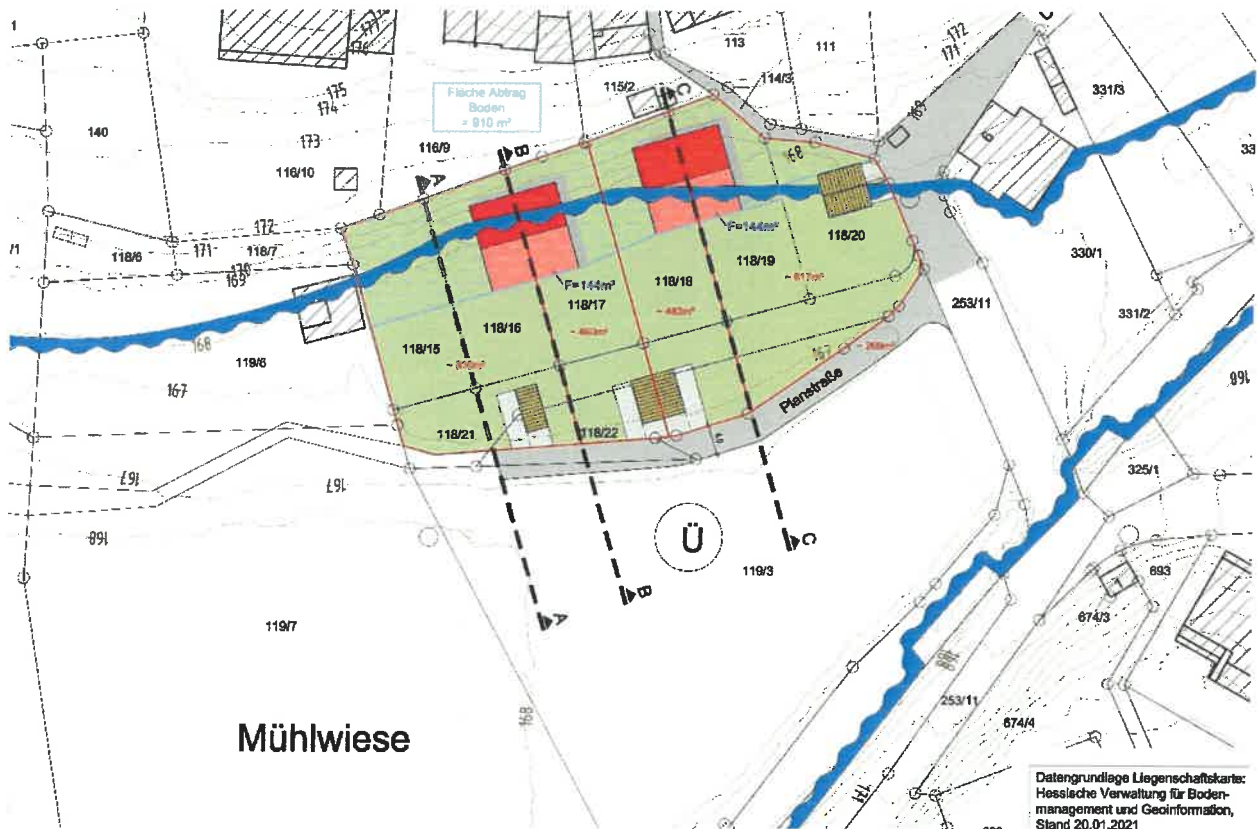
Eine entsprechende Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Ersatzretentionsraums nach behördlichen Vorgaben wird in einer späteren Phase des Bauleitplanverfahrens durch städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Der Grundstückseigentümer hat hier neben den Kosten der Herstellung des Ersatzretentionsraums durch entsprechende Erdarbeiten vor allem auch die Planungskosten und alle anfallenden Genehmigungsgebühren zu tragen. Auf die Stadt kommen keine diesbezüglichen Belastungen zu. Sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Immissionsschutz

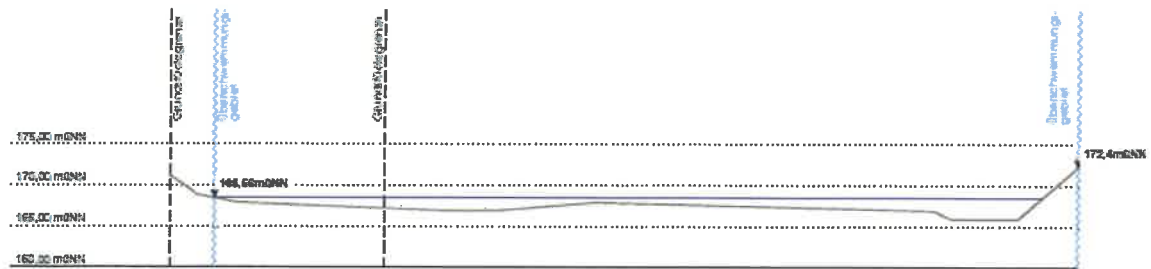
Das Planvorhaben befindet sich in einigem Abstand zur klassifizierten Ortsdurchfahrt (Wald-Michelbacher Straße) und wird durch die Bestandsbebauung sowie die Geländetopografie entsprechend abgeschirmt. Wesentliche Beeinträchtigungen des Vorhabens durch Straßenverkehrslärm sind daher auszuschließen. Die in der Nähe des Vorhabens befindlichen kommunalen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen weisen eine vergleichsweise geringe Nutzerfrequenz auf, so dass auch diesbezüglich keine wesentlichen Immissionskonflikte erkennbar sind. Sofern, z.B. im Beteiligungsverfahren von Behördenseite gefordert, können diesbezügliche fachliche Nachweise geführt werden. Andere als die genannten Immissionsquellen liegen im Umfeld des Vorhabens nicht vor. Die geplante Wohnnutzung verursacht ausschließlich gebietsadäquate Emissionen und stellt für die bestehenden Wohngebäude des Stadtteils und deren Bewohner keine wesentliche Beeinträchtigung dar. Aufgrund von Erfahrungswerten ist insgesamt somit nicht von wesentlichen Immissionskonflikten auszugehen.

Bebauungskonzept

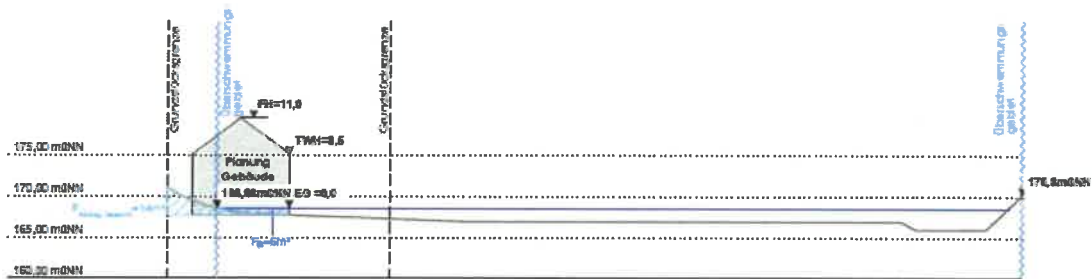
Für das Plangebiet wurde ein Baukonzept entwickelt, welches eine mögliche bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen und insbesondere des Hochwasserschutzes darstellt. Im Konzept sind 3 Systemschnitte eingetragen, welche darstellen, wie weit die Bebauung in das Überschwemmungsgebiet des Lachsbaehes eingreift und darlegen, dass es möglich sein wird den Eingriff in den Retentionsraum vollständig innerhalb des Plangebietes auszugleichen. Die Gebäudeanzahl wurde gegenüber der früher bereits genehmigten Planung um 1/3 reduziert und die Gebäude an den äußersten Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebiets verschoben, wodurch sie teilweise bereits außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegen. Die erforderlichen Stellplätze werden ebenerdig bzw. in Form von Carports vorgesehen, um den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet zu minimieren.



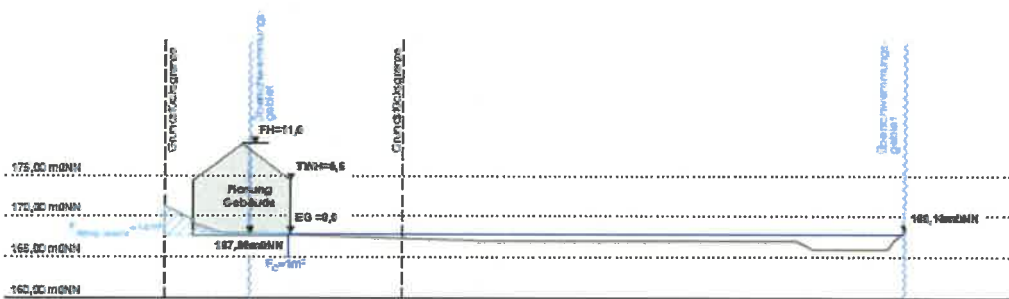
Bebauungskonzept für den Bebauungsplan „Ulfenbachstraße“ in Hirschhorn im Stadtteil Langenthal, Bildquelle: Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB, März 2021



Schnitt A - A



Schnitt B - B



Schnitt C - C

Schnitte zur Darstellung des Eingriffs in den Retentionsraum durch die geplante Bebauung (unmaßstäblich); Bildquelle: Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB, März 2021

Planverfahren

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich angrenzend an den Siedlungsbestand. Für entsprechende Flächen kann aktuell das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden, in dem auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Aufgrund der besonderen Anforderungen wegen des festgesetzten Überschwemmungsgebiets sind Umweltbelange in besonderem Maße betroffen, weshalb zu deren angemessener Würdigung und Ausarbeitung entsprechender Fachbeiträge vorliegend die Planung im Regelverfahren nach BauGB vorgeschlagen wird. In diesem Verfahren soll durch eine frühzeitige Beteiligung von Bürgern und Behörden auf Grundlage der noch auszuarbeitenden Vorentwurfsplanung zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Erfassung der Umweltbelange ermittelt werden, um diese Belange dann im Rahmen der späteren Entwurfsplanung angemessen berücksichtigen zu können. Mit dem Regelverfahren nach BauGB ist neben dem wasserrechtlich zu genehmigenden Retentionsraumausgleich auch ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Hessischer Kompensationsverordnung verbunden. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind im Plangebiet festzusetzen oder außerhalb des Plangebiets durch Abbuchung von einem Öko-Konto nachzuweisen. Alle hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten werden vom Grundstückseigentümer getragen. Diese wasserrechtlichen und naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen stel-

len einen wesentlichen Unterschied zur früher bereits erteilten Baugenehmigung dar und führen somit zu einer höheren Planungsqualität und einer den heutigen Anforderungen genügenden Berücksichtigung aller wesentlichen Umweltbelange.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Afs:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen eines Wohngebiets an der Ulfenbachstraße im Stadtteil Langenthal, die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Grundlage der beigefügten städtebaulichen Konzeption ist ein Vorentwurf des Bebauungsplans auszuarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung eines Wohngebiets an der Ulfenbachstraße im Stadtteil Langenthal, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Grundlage der beigefügten städtebaulichen Konzeption ist ein Vorentwurf des Bebauungsplans auszuarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

11.11.2021

AZ: 3300/06 (BO)

Sitzungsvorlage

Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße und Beitritt der Stadt Hirschhorn

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung	4.	23.11.2021	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		09.12.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Gründung eines Landschaftspflegeverbandes für den Kreis Bergstraße

Beratung und Beschlussfassung über

- a) die Zustimmung zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes
- b) den Beitritt der Stadt Hirschhorn in den Verband
- c) die Zustimmung zum Satzungsentwurf und den Grundzügen zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge
- d) den Beitritt in eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zur Erlangung von Fördergeldern durch das Land Hessen

Sachstand der Stadt Hirschhorn:

In der Vergangenheit hat sich ein Mitarbeiter mit je einer halben Stelle in Neckarsteinach und Hirschhorn um die Landschaftspflege, den Naturschutz und die Fördermittelakquise für diesen Bereich gekümmert. Landschaftspflege dient nicht nur dem Umweltschutz, sie ist auch wichtig für den Hochwasserschutz, die Einhaltung von Verpflichtungen aus B-Plänen und bietet oft Synergien für Firmen, Baugebiete und die Stadtplanung. Der ausgeschiedene Mitarbeiter stand dem Thema zwar positiv gegenüber, sah aber erst nach seinem Eintritt in die Rente tatsächlichen Bedarf. Nachdem er nun seit einigen Monaten in Rente ist können wir absehen, dass das Thema zu umfangreich ist um einfach nebenher bearbeitet werden zu können. Gerade die verschiedenen Förderkulissen verlangen einem Sachbearbeiter einiges an Know-how im Bereich Umweltschutz ab.

Allgemeines:

Bearbeitet wird das Thema zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes seit eineinhalb Jahren von einer freiwillig und privat zusammengefundenen Arbeitsgruppe. Den Ursprung hatte dies in der ersten Biodiversitätskonferenz des Kreises Bergstraße, bei der rund 180 Teilnehmer aus dem

Kreis Handlungsfelder für die Förderung der Biodiversität besprochen haben und die Gründung eines Landschaftspflegeverbands als dringlichste Aufgabe festgelegt wurde.

Dabei fanden sich u.a. auch Interessierte für eine Arbeitsgruppe. Diese tagte mehrfach, zog Fachleute hinzu, prüfte mögliche Handlungsfelder und setzte sich mit dem Landesverband sowie anderen Landschaftspflegeverbänden in Verbindung. Die Arbeitsgruppe wurde und wird aus dem Landratsamt Heppenheim unterstützt.

Bedingt durch den großen Aufwand und die hierfür notwendige Bearbeitungszeit, konnten die Ergebnisse nicht mehr vor der Kommunalwahl in die Gremien gegeben werden. Die Pandemie und die Sitzungspausen wegen der Sommerferien sorgten für weitere zeitliche Verzögerungen, zurzeit wird aber allerorts der Sachverhalt vorgestellt und beraten.

Sachverhaltsdarstellung:

Landschaftspflegeverbände sind gemäß § 3 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz bevorzugte Umsetzungsorgane für landschaftspflegerische Maßnahmen. In Landschaftspflegeverbänden können Kommunen, die Landwirtschaft und die Naturschutzverbände zu Themen der Landschaftspflege gleichberechtigt und kooperativ zusammenarbeiten. Landschaftspflegeverbände haben die Ziele, ein flächendeckendes Netz natürlicher und naturnaher Lebensräume aufzubauen, die regionalen Besonderheiten der Kulturlandschaft zu erhalten, Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung und umweltverträgliche Landnutzung zu geben und flächendeckend eine möglichst nachhaltige bäuerliche Landwirtschaft zu erhalten.

Für die Kommunen gibt es zudem kompetente Ansprechpartner in Naturschutzfragen, die Akquise von Fördermitteln, die man sonst nicht beantragt hätte, die Vervielfachung von kommunalen Mitteln, die Abwicklung, Verwaltung und Umsetzung von Pflegeplänen und von Landschaftspflegemaßnahmen, somit eine Entlastung der Verwaltung, sowie eine Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Organisation von Bürgeraktionen mit breiter Außenwirkung.

Analyse der Ausgangssituation:

Der Kreis Bergstraße hat über die Untere Naturschutzbehörde die Plattform für eine Biodiversitätskonferenz gestellt. Diese hat im Ergebnis als eine der wichtigsten Aufgaben für die Erhaltung, die Pflege und die Förderung der im Kreis vorhandenen Naturpotenziale die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes festgestellt. Nachfolgend hat eine mit Vertretern aus dem Naturschutz, von Behörden und der Landwirtschaft besetzte Arbeitsgruppe größtenteils privat aktiver Bürgerinnen und Bürger sich dem Thema angenommen und in mehreren Sitzungen die Vor- und Nachteile abgewogen, den Mehrwert für den Kreis Bergstraße ermittelt und zusammenfassend festgestellt, dass der Erhalt der Natur und deren Förderung für die kommenden Generationen Auftrag der heutigen Gesellschaft sein muss und dies durch einen Landschaftspflegeverband großen Anschub erhalten kann.

Es haben darüber hinaus weiterführende Gespräche mit Vertreter*innen der Kommunen, der Landwirtschaft, der Naturschutzvereinigungen und anderer Verbände und Organisationsstrukturen zur Priorisierung der möglichen Aufgaben und zur Eruierung der Bereitschaft der aktiven Mit-

arbeit bzw. der Unterstützung stattgefunden. Festgestellt wurden große Defizite in der Landschaftspflege, eine ungenügende Kenntnis über den Bestand sowie die Unterhaltung von Landschaftsbestandteilen, z.B. Gräben, Hecken, Streuobstbeständen, Weinlagen, aber auch eine mangelhafte Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hinzu kommen gestiegene Anforderungen im Arten- und Biotopschutz, fehlendes Fachpersonal, überaltertes Ehrenamt und ungenügende Geräteausstattung.

Vorteile für die Mitglieder:

Deutschlandweit hat sich die Zusammenarbeit von Kommunen, Landwirtschaft und Umweltverbänden in Landschaftspflegeverbänden über Jahrzehnte bewährt. Durch diese konnten vielfältige Synergien bei der gemeinsamen Bewältigung der Aufgaben erzielt werden. Die Vorteile einer Mitgliedschaft in einem Landschaftspflegeverband für Kommunen sind zahlreich. Zu nennen sind u.a. Einsparungen von Verwaltungs- und Personalkosten in den Städten und Gemeinden, die Erreichung besserer Pflegequalitätsstandards, auf die kommunalen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsleistungen bei landschaftspflegerischen Fachfragen und die gezielt an aktuelle Anforderungen angepasste Organisation gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen (z.B. für die Bauhofmitarbeiter*innen).

Vor dem Hintergrund des Artenrückgangs, des Klimawandels, der Energiewende und des Insektensterbens, ist die Bündelung von Fachwissen in einem solchen Verband unverzichtbar. Die Arbeitsgruppe hat nach eingehender Prüfung der kommunalen Strukturen und Bedarfe im Kreis Bergstraße zusammengefasst, dass die Gründung eines Landschaftspflegeverbands erfolgen soll. Seitdem bewirbt sie die Gründung und bereitet die Unterlagen hierfür vor. Zu deren Vorbereitungen zählen auch die spätere Gründungsversammlung, die Unterlagen für eine Ausschreibung der Stellenbesetzungen (Geschäftsführung und ein*e Mitarbeiter*n) und das Erstellen eines Maßnahmenkatalogs, der so vorbereitet und mit den Fachbehörden abgestimmt werden soll, dass der Verband im Jahr 2022 bereits erste Maßnahmen umsetzen kann.

Die folgende Auflistung zeigt beispielhaft Aufgaben, die der Landschaftspflegeverband übernehmen soll:

- Beratung und Akquise von Fördermitteln für verschiedenste Projekte, auch außerhalb der klassischen Landschaftspflege;
- Förderung von Projekten im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie;
- Beratung und Lenkung der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der aktuellen Förderprogramme;
- Förderung der engen Zusammenarbeit mit Landwirt*innen als wichtige Partner*innen der Landschaftspflege;
- Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen durch Regionalinitiativen (z.B. Vermarktung von regional angebauten Obsterzeugnissen);
- Entlastung und Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes bei Maßnahmen und Initiativen;
- Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen;
- Organisation der Maßnahmendurchführung und langfristige Betreuung;

- Management, d.h. Fortschreibung und Ergänzung der digitalen Daten der Kommunen zur Landschaftspflege;
- Pflege von Gehölzen im Außenbereich, einschließlich der Verwertung des anfallenden Materials;
- Aufbau und Verwaltung einer interkommunalen Plattform für den Verleih von landschaftspflegerelevanten Maschinen und Geräten.

Durch die Verbandsmitgliedschaft können, vorbehaltlich der Beschlüsse des Vorstandsvorstands, u.a. Leistungen kostenfrei zu Verfügung gestellt werden:

- Beratung über aktuelle Fördermöglichkeiten;
- Bedarf- und Konzeptermittlung für die Pflege bestimmter Biotoptypen;
- Organisation des interkommunalen Austauschs;
- Weiterbildungsangebote mit Praxisbezug;
- Durchführung kleiner Modellvorhaben in jeder Mitgliedskommune (z.B. Blühstreifen).

Beispiele von Maßnahmen, wie sie in Hirschhorn stattfinden könnten:

Der heute vorhandene Bestand an Arteninventar (Pflanzen, Insekten, Vögel, sonstige Tiere) kann durch Fördergelder aus verschiedensten Programmen fortentwickelt werden. Zu Maßnahmen zählen bspw. die Beseitigung von Verbuschungen (die Brombeeren haben in großen Flächen überhandgenommen und die Vielfalt der Natur zurückgedrängt), die Schaffung von Blänken (temporär überflutete Flächen), Teichen und natürlicher Bachläufe. Gerade Feuchtbiotope sind stark rückläufig. Organisation des Einsatzes von Weidetieren in verschiedensten Biotoptypen.

Anhand alter Fotos wird die ursprüngliche Landschaft mit dem Ist-Zustand verglichen und dadurch festgestellt, ob Arten durch die Veränderungen zurückgedrängt wurden und man dies bspw. durch Freistellen von Wiesen und Auen wieder fördern könnte.

Obstbaumlandschaften erneuern, freistellen, entbuschen, von Misteln befreien, und die Vernetzung von Biotopen ist ein kreisweites Thema. Hiermit befasst sich eine kreisweit aktive Arbeitsgruppe, die Empfehlungen für Biotopvernetzungsmaßnahmen erarbeitet, Fortbildung für Betriebshofmitarbeiter*innen soll kreisweit eingerichtet und durchgeführt werden. Nur wer nachweislich teilgenommen hat, darf mit Maschinen in die Landschaftspflege geschickt werden.

Satzung:

Ein Satzungsentwurf wurde von der Projektgruppe mit Unterstützung des Bundesverbands und unter Auswertung vorhandener Satzungen erarbeitet. Der nächste Schritt ist hier die Einbindung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Satzungsentwurfs. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt. Dieser Entwurf wird mit den weiteren Partner*innen, d.h. den Vertreter*innen der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen bis zur Gründungsversammlung unter Beteiligung von Fachleuten abschließend abgestimmt.

Finanzierung:

Die Mitgliedsbeiträge der Kommunen sollen über ein transparentes und einfaches System festgelegt werden. Der vorgeschlagene Beitragsschlüssel berücksichtigt sowohl die Fläche als auch die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen. Dabei werden 0,20 € pro Einwohner*in je Kommune und 1,00 € pro Hektar zu pflegender Gemarkungsfläche je Kommune empfohlen. Dieses System erlaubt es auch, dass Kommunen sukzessive beitreten können. Es wird damit gerechnet, dass nicht alle Kommunen gleich beitreten, das war in anderen Kreisen des Landes Hessen auch so. Allerdings hat sich die Akzeptanz gegenüber früheren Gründungen deutlich erhöht, gibt es in Hessen doch kaum noch Kreise ohne einen Landschaftspflegeverband, bzw. ist man in vielen Kreisen in der Gründungsphase.

Zudem wurde am 6.9.2021 eine „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz 2021“ durch das Land Hessen und Vertretern der Landwirtschafts- und Naturschutzverbände unterzeichnet, in der es unter Punkt 2d) heißt, dass in allen Landkreisen in Hessen bis 2023 Landschaftspflegeverbände eingerichtet werden sollen.

Die sich aus dem Beitragsschlüssel ergebenden Beträge sind gering und von jeder Kommune leistbar. Der aus den recht kleinen Beträgen zu erwartendem Nutzen ist sehr hoch, bspw. in dem Maßnahmenförderungen in die Kommune geholt werden, die es nicht gegeben hätte. Für Hirschhorn ist bei 3.430 angenommenen Einwohnern (Stand 30.06.2020) ein Mitgliedsbeitrag von 686,00 EUR zuzüglich eines Betrags von 1 € für die anzunehmende Fläche errechnet worden. Die einzubeziehende Fläche muss noch ermittelt werden. Es wird von unter 800 Hektar ausgegangen.

Der Kreis Bergstraße hat in seiner Sitzung am 7.12.2020 den Beschluss gefasst, zur Vorbereitung der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Bergstraße im Haushaltsplan 2021 beim Produkt 5111, „Natur- und Artenschutz“, 25.000 € bereitzustellen. Mit diesen Mitteln soll die Gründung eines Landschaftspflegeverbands und die Beteiligung an einer Interkommunalen Zusammenarbeit zum Akquirieren weiterer Fördergelder unterstützt werden.

Neben den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen soll der Landschaftspflegeverband u.a. aus Beiträgen der weiteren Vereinsmitglieder, Spenden und zu einem großen Teil durch verschiedene Fördermittel finanziert werden (vgl. Beitragsordnung). So sind aus dem Landesfinanztopf zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit bei Beteiligung von mindestens vier Kommunen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Fördermittel in Höhe von 100.000 € in Aussicht gestellt. Zudem gibt es eine Förderrichtlinie mit deren das aktive Tun der Geschäftsführung finanziell unterstützt wird.

Nach Vorlage der kommunalen Beschlüsse (mindestens vier sollten die IKZ-Förderung gemeinsam beantragen) kann der Antrag zur Förderung mit IKZ-Mitteln gestellt werden. Mittelfristig ist mit weiteren Fördergeldern des Umweltministeriums Hessen zu rechnen, wenn bspw. die Schutzgebietspflege mit in den Aufgabenkatalog des Landschaftspflegeverbands aufgenommen wird.

Des Weiteren erhalten alle Stadtverordneten per Mail noch weiterführende Informationen in Form einer „Präsentation für Vorstellungen in Kommunen“ sowie „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021“.

Beschlussvorschlag für den AfS :

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen:

1. Dass die Stadt Hirschhorn der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Bergstraße zustimmt und diesem beitrifft.
2. Dass der Magistrat ermächtigt wird im Rahmen der Gründungsversammlung dem „Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße“ beizutreten.
3. Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf und den Grundsätzen zur Berechnung der kommunalen Mitgliedsbeiträge wird zugestimmt. Dabei ist man sich bewusst, dass geringfügige Änderungen, die nicht die wesentlichen Grundzüge betreffen, im Zuge der Abstimmung mit den nicht kommunalen Partner*innen aus der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen sowie dem Amtsgericht notwendig sein können.
4. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 1.700 € als Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsplan 2022 und für die Folgejahre einzustellen.
5. Der Beitritt zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Erlangung der Fördergelder des Landes Hessen wird beschlossen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadt Hirschhorn stimmt der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Bergstraße zu und tritt diesem bei.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, im Rahmen der Gründungsversammlung dem „Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße“ beizutreten.
3. Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf und den Grundsätzen zur Berechnung der kommunalen Mitgliedsbeiträge wird zugestimmt. Dabei ist man sich bewusst, dass geringfügige Änderungen, die nicht die wesentlichen Grundzüge betreffen, im Zuge der Abstimmung mit den nicht kommunalen Partner*innen aus der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen sowie dem Amtsgericht notwendig sein können.
4. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 1.700 € als Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsplan 2022 und für die Folgejahre einzustellen.
5. Der Beitritt zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Erlangung der Fördergelder des Landes Hessen wird beschlossen.

15.11.2021

ges.: Bgm

27.10.2021

AZ: 4114/04 (AK)

Sitzungsvorlage

Erweiterung Kindergarten Hirschhorn; Sachstand und überplanmäßige Kosten

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	09.12.2021	NICHTÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	5.	09.12.2021	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2021 wurden der aktuelle Stand der Erweiterung Kita Hirschhorn sowie die Gesamtaufwendungen für die Investition Nr. 2018/12 angefragt.

Im Rahmen des Abschlusses der Baumaßnahme „Erweiterung, Ausbau und Sanierung Kindertageseinrichtung Hirschhorn“ war es notwendig, diverse Abnahmen für die Einrichtung mit übergeordneten Behörden vorzunehmen. So fand am 27.07.2021 die Abnahme für den Bereich Brandschutz statt. Am 28.07.2021 wurde die Einrichtung zusammen mit der Kindergartenleitung sowie Jugendamt, Unfallkasse, Gesundheitsamt und Veterinäramt abgenommen. Hieraus ergaben sich zusätzlich erforderliche Ausgaben für die Behebung von Mängeln und zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben und Auflagen, da ansonsten die Abnahme durch die Behörden verweigert worden wäre.

Die letzte Abnahme fand am Freitag 22.10.2021 statt. Die ausführenden Firmen wurden bis heute mehrfach aufgefordert, die Maßnahmen schlusszurechnen.

Alle Auflagemaßnahmen, bis auf den Lärmschutz OG, wurden bis Ende Oktober umgesetzt, abgerechnet und über das vorhandene Budget abgedeckt. Alle zusätzlich erbrachten Investitionen dienen der Arbeitssicherheit des eigenen Personals und der Sicherheit der Kinder.

Folgende Leistungen/Anschaffungen mussten zusätzlich getätigt werden:

Kindertagesstätte Hirschhorn – Erweiterung/Aufstockung Zusatzkosten nach Auflage der übergeordneten Behörden und Beteiligten		
Leistung	Investition	Auflage
Verkleidung Heizungsrohre	2.500,00 €	Unfallkasse
Fluchtbalkon/Pandemiebedingte Kostensteigerung	15.000,00 €	Unfallkasse/ Corona
Zusätzliche Elektroarbeiten am Bestand	5.000,00 €	Brandschutz

Fangschutznetz Treppenhaus OG	1.750,00 €	Unfallkasse
Fensterverdunkelung/Plissees „Altbestand“	1.500,00 €	Brandschutz
Fenster- und Türdrücker	1.000,00 €	Unfallkasse
Möbel nach Umzug „Sperrmüll“	5.000,00 €	Auszahlungen
Lärmschutz OG	15.000,00 €	Unfallkasse
Netzwerk für Telefonanlage	5.000,00 €	Auszahlungen
Gesamt	51.750,00 €	

Weiterhin müssen noch wichtige Investitionen im Außenbereich für den U-3 Spielbereich getätigt werden. Die Kostenansätze wurden am 22.06.2021 in der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt und beschlossen, damit die Investition Nr. 2018/12 (Kita, Hiho, Ausbau) weitergeführt werden kann. Am 15.07.2021 wurde die Vergabe der Leistungen für die Außenanlage mit 85.000,00 € im Magistrat beschlossen (Drucksache Nr. 2021/100).

Die Tiefbauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Drei Firmen wurden angeschrieben, alle haben ein Angebot abgegeben. Das Submissionsergebnis ergab, dass der aktuelle mittlere Marktwert für die Leistungen bei 160.000,00 € liegt (beauftragt wurden 85.000,00 €, Zielsetzung Kostenersparnisse siehe Anlage). Die Kostenschätzung für den Ü-3 Bereich lag wie in der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt bei 51.805,46 €, abgerechnet wurden hiervon bereits 45.677,98 €. Des Weiteren konnten viele unvorhersehbare zusätzliche Leistungen (Bodenverbesserung, Drainageleitungen, Grundwasser, Fallschutz usw.) bei der Ausführung noch aufgefangen werden.

Für den U-3 Spielbereich wurden Kosten in Höhe von 45.006,10 € ermittelt. Es wurden Mittel in Höhe von 30.000,00 € durch die Stadtverordnetenversammlung freigegeben. Diese Vorgabe wird bei der Umsetzung nicht möglich sein (vgl. auch mittleren Marktwert). Eine Einsparung kann nur sinnvoll ermöglicht werden, wenn für eine Leistung alle notwendigen Mittel von Anfang an zur Verfügung stehen. Hier wurden Kosten von 45.000,00 € ermittelt und 30.000,00 € nachfinanziert.

Aktuell stehen unter der Investition Nr. 2018/12 (Kita Hiho, Ausbau) noch ca. 750,00 € zur Verfügung, somit sind die Mittel so gut wie verbraucht.

Um die Maßnahme endgültig abschließen und mit dem Fördergeber abrechnen zu können, werden noch folgende Mittel benötigt:

Maßnahme	Investition
Außenanlage und Tiefbauarbeiten	37.500,00 €
Lärmschutzmaßnahme OG + EG	12.500,00 €
Fachplanung Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	10.500,00 €
Schlussrechnung Sanitär/ Heizung	10.000,00 €

Es werden aktuell noch Mittel in Höhe von 70.500,00 € benötigt. Die Bauverwaltung schlägt vor, 80.000 € nachzufinanzieren. Die Finanzierung erfolgt durch Einsparungen im Rahmen der Sanierung „Brücke Ulfenbach“ in Langenthal. Der Magistrat der Stadt Hirschhorn hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 vorgeschlagen, 100.000,00 € überplanmäßige Ausgaben zu beantragen.

Es sei erwähnt, dass die Baukosten im Vergleich zum ursprünglichen Ansatz gesenkt werden konnten. Die Kosten betragen inkl. der Nachfinanzierung gerechnet auf den Quadratmeterpreis 1.706,41 Euro brutto (Fläche 780 qm 1.331.000,00 €). So waren es noch im ursprünglichen Sanierungsansatz 1.856,36 Euro brutto (Fläche 550 qm 1.021.000 €).

Natürlich wurde bei der Maßnahme unter dem Strich mehr verausgabt als ursprünglich angenommen. Die Maßnahmen waren zwingend notwendig und es konnten dadurch jede Menge Folgekosten gespart werden. Es wäre eine Frage der Zeit gewesen, bis die restlichen Räumlichkeiten im UG nach zu sanieren gewesen wären. Die Nachteile wären höhere Baukosten, Kindertageseinrichtung und die Gefahr das neu Errichtete wieder zu beschädigen. Man hat hier in die Zukunft investiert, zumal die Kindertageseinrichtung einer Kommune immer ein Prestigeobjekt darstellt und hier jegliche Versäumnisse/Einsparungen auf die Politik und die Verwaltung zurückfallen würden.

Auf die erneute Übersendung der Anlagen wird verzichtet.

Stellungnahme Finanzen:

Ursprünglich waren für die Investition Nr. 2018/12 „Kita Hiho, Ausbau“ Kosten in Höhe von 713.000,00 € angesetzt. Es wurde mit einem Zuschuss hierfür in Höhe von 150.000,00 € geplant, so dass die Stadt Hirschhorn Eigenmittel in Höhe von 563.000,00 € für die Maßnahme aufbringen hätte müssen.

Hierdurch kam es zu folgenden Haushaltsanmeldungen:

Ansatz Haushalt 2018	=	20.000,00 €
Ansatz Haushalt 2019	=	693.000,00 €
Gesamt	=	713.000,00 €

Aufgrund von verschiedenen Problemen beim Ausbau kam es in der Folgezeit zu Nachfinanzierungen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ansatz Haushalt 2020	=	183.000,00 €
Ansatz Haushalt 2021	=	260.000,00 €
Haushalt 2021 1. Nachfinanzierung (ÜPL)	=	75.000,00 €
Gesamte Nachfinanzierung bis 28.10.2021	=	518.000,00 €

Aufgrund der vorab beschriebenen Probleme soll nochmals eine Nachfinanzierung für den Abschluss der Maßnahme in Höhe von 100.000,00 € erfolgen.

Haushalt 2021 2. Nachfinanzierung (ÜPL)	=	100.000,00 €
Gesamte Nachfinanzierung	=	618.000,00 €

Die Gesamtkosten der Maßnahme würden sich nach der 2. Nachfinanzierung im Jahr 2021 auf **1.331.000,00 €** aufsummieren (713.000,00 € + 618.000,00 €).

Die 2. Nachfinanzierung der Maßnahme im Jahr 2021 könnte mit Haushaltsresten aus der Investition Nr. 2017/08 „Sanierung Brücke Ulfenbachstraße“ gedeckt werden, da hier noch 361.935,25€ aus Haushaltsresten verfügbar sind und die Maßnahme soweit abgeschlossen ist.

Nach Auskunft der Bauabteilung fehlt bei dieser Investition zwar noch die Schlussrechnung, jedoch wird diese weit geringer als veranschlagt ausfallen.

Die Gesamtbelastung für den Haushalt der Stadt Hirschhorn für die Folgejahre wird sich aufgrund der weiteren Nachfinanzierung wie folgt darstellen:

	Kosten gemäß Haushalt 2021	Kosten nach der 1. Nachfinanzierung 2021	Kosten nach der 2. Nachfinanzierung 2021
Kosten	1.156.000,00 €	1.231.000,00 €	1.331.000,00 € €
Zuschuss	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €
verbl. Kosten/Eigenmittel	1.006.000,00 €	1.081.000,00 €	1.181.000,00 €
Abschreibungen (50 Jahre)	20.120,00 €	21.620,00 €	23.620,00 €
Belastung im Ergebnishaushalt	20.120,00 €	21.620,00 €	23.620,00 €
Zinsen (1 %)	10.060,00 €	10.810,00 €	11.810,00 €
Tilgung (30 Jahre)	33.533,33 €	36.033,33 €	39.366,67 €
Belastung im Finanzhaushalt	43.593,33 €	46.843,33 €	51.176,67 €

Bei der geplanten 2. Nachfinanzierung handelt es sich um weitere Kosten für die Investition Nr. 2018/12 „Kita Hiho, Ausbau“ und somit um überplanmäßige Auszahlungen nach § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, gelten überplanmäßige Auszahlungen als unerheblich, wenn sie den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten. Die geplanten überplanmäßigen Auszahlungen werden Kosten von ca. 100.000,00 € verursachen und sind somit erhebliche überplanmäßige Auszahlungen.

Nach § 8 Nr. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bedarf es bei erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Die weiteren Mittel für den Ausbau der Kindertagesstätte in Hirschhorn sollen über eine Haushaltssperre bei der Investition Nr. 2017/08 „Sanierung Brücke Ulfenbach“ bereitgestellt werden. Die Finanzierung der Maßnahme würde also wie folgt aussehen:

Haushaltssperre bei:

Investitionsnummer: 2017/08
 Bezeichnung: Sanierung Brücke Ulfenbach
 Betrag: 100.000,00 €
 Kostenstelle: 12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
 Sachkonto: 050 9010

Mittelerhöhung bei

Investitionsnummer: 2018/12
Bezeichnung: Kita Hiho; Ausbau
Betrag: 100.000,00 €
Kostenstelle: 06 01 02 01 (Kindertagesstätte Hirschhorn)
Sachkonto: 095 1010

Ende der Stellungnahme der Finanzverwaltung.**Beschlussvorschlag für den Magistrat:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den überplanmäßigen Auszahlungen für die Weiterführung der Investition Nr. 2018/12 (Kita HiHo, Ausbau) in Höhe von 100.000,00 € nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 zuzustimmen.

Die notwendigen erhöhten Mittel für diese Maßnahme sollen über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2017/08 "Sanierung Brücke Ulfenbach" bereitgestellt werden. Somit ergibt sich folgende Finanzierung:

Haushaltssperre bei:

Investitionsnummer: 2017/08
Bezeichnung: Sanierung Brücke Ulfenbach
Betrag: 100.000,00 €
Kostenstelle: 12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
Sachkonto: 050 9010

Mittelerhöhung bei

Investitionsnummer: 2018/12
Bezeichnung: Kita Hiho; Ausbau
Betrag: 100.000,00 €
Kostenstelle: 06 01 02 01 (Kindertagesstätte Hirschhorn)
Sachkonto: 095 1010

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Den überplanmäßigen Auszahlungen für die Weiterführung der Investition Nr. 2018/12 (Kita HiHo, Ausbau) in Höhe von 100.000,00 € nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird zugestimmt.

Die notwendigen erhöhten Mittel für diese Maßnahme werden über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2017/08 "Sanierung Brücke Ulfenbach" bereitgestellt werden. Somit ergibt sich folgende Finanzierung:

Haushaltssperre bei:

Investitionsnummer: 2017/08
Bezeichnung: Sanierung Brücke Ulfenbach
Betrag: 100.000,00 €
Kostenstelle: 12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
Sachkonto: 050 9010

Mittelerhöhung bei

Investitionsnummer:

2018/12

Bezeichnung:

Kita Hiho; Ausbau

Betrag:

100.000,00 €

Kostenstelle:

06 01 02 01 (Kindertagesstätte Hirschhorn)

Sachkonto:

095 1010

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

Gesamtkostenbetrachtung/ Schätzung Aufstellung Erweiterung Kindertagesstätte Hirschhorn

Anlage Mag. und Stavo Sitzung 09.12.2021

Gewerk	Kostenschätzung 2018	Beauftragung vor Statik 2020	Kostenschätzung nach Statik 2020	Schlußrechnung 2021	Info
Zimmermann	220.672,45 €	247.590,63 €	315.000,00 €	303.939,94 €	bezahlt
Dämmung		7.000,00 €	20.000,00 €	22.000,00 €	bezahlt
Maurer	24.364,16 €	29.978,91 €	37.500,00 €	44.099,83 €	bezahlt
Putz	34.473,52 €	26.954,97 €	45.000,00 €	42.481,16 €	bezahlt
Trockenbau	40.928,47 €	45.655,04 €	69.223,51 €	69.223,51 €	bezahlt
Tischler	79.463,37 €	57.383,80 €	80.000,00 €	103.881,52 €	bezahlt
Fliesen	15.929,69 €	17.387,25 €	15.529,69 €	14.445,73 €	bezahlt
Bodenbelag	39.887,85 €	16.204,37 €	42.000,00 €	42.713,30 €	bezahlt
Maler	20.304,55 €	32.201,40 €	42.000,00 €	46.055,73 €	bezahlt
Metallbau	37.961,00 €	23.040,38 €	55.000,00 €	64.909,99 €	bezahlt
Elektro	64.141,00 €	74.593,28 €	11.000,00 €	119.953,37 €	bezahlt
Sanitär/ Heizung	81.092,55 €	84.963,50 €	110.000,00 €	105.000,00 €	fehlt SR
Estricharbeiten	- €	11.500,00 €	11.500,00 €	11.776,86 €	bezahlt
Nebenleistungen		5.000,00 €	5.000,00 €	30.000,00 €	Vorschlag Magistrat
Brandschutz		4.000,00 €	4.000,00 €	4.677,90 €	bezahlt
Möbel		38.484,60 €	38.484,60 €	45.000,00 €	bezahlt
Außenanlage	88.000,00 €		140.000,00 €	140.000,00 €	102.500 € bis jetzt bezahlt
Nebenkosten			110.000,00 €	120.841,16 €	bezahlt
Gesamtkosten				1.331.000,00 €	inkl. Restleistungen und Puffer

15.11.2021

AZ: 8303/02 (AE)

Sitzungsvorlage

Waldwirtschaftsplan 2022

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		25.11.2021	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	25.11.2021	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		09.12.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Das Forstamt hat den Waldwirtschaftsplan für 2022 vorgelegt (Anhang). Dieser wird in der nächsten Sitzung des HFSA von Mitarbeitern des Forstamtes Beerfelden vorgestellt und Fragen dazu beantwortet.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Waldwirtschaftsplan für das Forstjahr 2022 zuzustimmen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Dem Waldwirtschaftsplan für das Forstjahr 2022 wird zugestimmt.

ges.: Bgm	Hauptamt Datum 15.11.2021
-----------	--

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPluS

Forstamt	Beerfelden
Betrieb	Stadtwald Hirschhorn
Revier	
Geschäftsjahr	2022
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	223.968
Teilergebnis Aufwand	209.783
Überschuss	14.185
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	14.185

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6065000	Materialaufwendungen Wegeinstandsetzung	20.825,00
	6069000	Pflanzen	988,68
	6089000	Verbrauchsmat.Landw.	3.570,00
	6101000	Unternehmereinsatz	47.005,00
	6101001	Beförsterungskosten	25.420,11
	6101002	Holzernte und Rücken durch Unternehmer	104.743,80
	6420000	Beitr. Berufsgenossenschaft u. Unfallver	5.400,00
	6900100	Beiträge Gebäudeversicherung	600,00
	7020000	Grundsteuer	1.230,00
Erträge	5000010	Umsatzerlöse aus Holzverkauf	204.968,05
	5309900	andere sonst Nebenerlöse	19.000,00

11.11.2021

AZ: 0604/02 (AE)

Sitzungsvorlage

Fünfte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	18.11.2021	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		25.11.2021	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		09.12.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach beschloss in ihrer Sitzung am 18.10.2021, für den Mehraufwand bei den standesamtlichen Trauungen außerhalb des Rathauses eine Gebühr in Höhe von 250 €/Trauung zu erheben, wenn bei der standesamtlichen Trauung keine personalisierte Traureden gehalten wird.

Der Standesamtsbezirk „Hessisches Neckartal“ wird gebeten, die Gebühren bei den Eheschließenden für Trauungen außerhalb des Rathauses rückwirkend ab dem 01.08.2021 abzurechnen (s. Auszug aus Protokoll – Anlage).


Somit muss die Stadt Hirschhorn die in der Verwaltungskostensatzung bereits aufgeführten Gebührentatbestände um eine Option erweitern. Das In-Kraft-Treten wird rückwirkend zum 01.08.2021 beschlossen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die fünfte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die fünfte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 11.11.2021 



Fünfte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **09. Dezember 2021** die nachfolgende Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 sowie §§ 16 und 17 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

Artikel I

Die Anlage Gebührenverzeichnis zu § 8 Abs. 1, hier Nr. 4 „Verwaltungsgebühren Standesamt“, erhält folgende Fassung:

Nr. 4	Verwaltungsgebühren Standesamt	Euro
4.1.1.	Eheschließung außerhalb des Rathauses Hirschhorn (Schloss und Personenschiff)	200 plus übliche Standesamtsgebühren
4.1.2.	Eheschließung außerhalb des Rathauses Neckarsteinach (Hoher Darsberg, Mittelburg und Personenschiff)	500 plus übliche Standesamtsgebühren
4.1.3.	Eheschließung außerhalb des Rathauses Neckarsteinach ohne Erstellung einer personalisierten Traurede (Hoher Darsberg, Mittelburg und Personenschiff)	250 plus übliche Standesamtsgebühren
4.2.	Auszüge im Bereich des Standesamts, je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	nach Zeitaufwand § 8 Abs. 2

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 10. Dezember 2021

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)
Oliver Berthold
Bürgermeister



STADT NECKARSTEINACH

AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL Stadtverordnetenversammlung VOM 18.10.2021

Die Sitzung war öffentlich.

**TOP 14 Standesamtsbezirk "Hessisches Neckartal"
Verwaltungskostensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
hier: Änderung der Erhebung von Zusatzgebühren für den Mehraufwand bei standesamtlichen Trauungen**

Sachvortrag:

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach hat sich letztmals in seiner Sitzung am 19.07.2021, **TOP 03**, mit der Erhebung von Zusatzgebühren für den Mehraufwand bei standesamtlichen Trauungen befasst.

Der Standesamtsbezirk „Hessisches Neckartal“ wurde mit Schreiben vom 20.07.2021 über die Änderung der Zusatzgebühren zum 01.08.2021 in Kenntnis gesetzt mit der Bitte, die Umsetzung zum 01.08.2021 vorzunehmen.

Der Standesamtsbezirk „Hessisches Neckartal“ hat die Stadt Neckarsteinach zum jährlichen Treffen (§ 6 Mitwirkungsrechte – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Standesamtsbezirk „Hessisches Neckartal“) am 26.08.2021 in das Rathaus der Stadt Hirschhorn (Neckar) eingeladen.

Bei dem Gespräch der Bürgermeister und den Standesbeamtinnen und Standesbeamten beider Städte wurde von Seiten der Stadt Hirschhorn (Neckar) darum gebeten, die „reduzierte Gebühr“ nochmals vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen. Die Anwesenden waren sich einig darüber, dass die begünstigende Gebührenänderung rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft treten kann, weshalb die neuen Gebühren in Neckarsteinach bereits ab diesem Zeitpunkt abgerechnet werden.

Im Anschluss an die Beschlussfassung der parlamentarischen Gremien in Neckarsteinach wird auch die Stadt Hirschhorn (Neckar) eine entsprechende Beschlussfassung durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung veranlassen.

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussempfehlung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach beschließt, für den Mehraufwand bei den standesamtlichen Trauungen außerhalb des Rathauses eine Gebühr in Höhe von 250 €/Trauung zu erheben, wenn die Eheschließungsstandesbeamten der Stadt Neckarsteinach bei der standesamtlichen Trauung lediglich das JA-Wort entgegennehmen.

Der Standesamtsbezirk „Hessisches Neckartal“ wird gebeten, die Gebühren bei den Eheschließenden für Trauungen außerhalb des Rathauses rückwirkend ab dem 01.08.2021 anzufordern.

Anmerkung:

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach empfiehlt, die Angelegenheit nicht im Haupt- und Finanzausschuss (*nächster geplanter Sitzungstermin am 01.11.2021*) zu beraten, da der Beschluss dann erst in der nächsten Stadtverordnetenversammlung (*geplanter Sitzungstermin am 22.11.2021*) erfolgen kann. Die Stadt Hirschhorn (*Neckar*) kommt dadurch evtl. in Termenschwierigkeiten, um die Verwaltungskostensatzung entsprechend zu ändern und zu veröffentlichen.

Beratung:

Stv. Denise Grau fragt nach, ob für eine „*personalisierte Trauung*“ im Rathaus ebenfalls die Gebühr von 500 € erhoben wird, und ob sich die Stadt Neckarsteinach hierdurch keine Konkurrenz gegenüber den umliegenden Kommunen schafft.

Stv. Ralf Kern regt an, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ändern, dass die Gebühr auf 250 €/Trauung festgelegt wird, wenn bei der standesamtlichen Trauung keine personalisierte Trauredede gehalten wird.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach beschließt, für den Mehraufwand bei den standesamtlichen Trauungen außerhalb des Rathauses eine Gebühr in Höhe von 250 €/Trauung zu erheben, wenn bei der standesamtlichen Trauung keine personalisierte Trauredede gehalten wird.

Der Standesamtsbezirk „*Hessisches Neckartal*“ wird gebeten, die Gebühren bei den Eheschließenden für Trauungen außerhalb des Rathauses rückwirkend ab dem 01.08.2021 abzurechnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1
Anwesende Mitglieder:	17

29.11.2021

AZ: 0010/19 (AE)

Sitzungsvorlage

Zwei Anträge von Profil Hirschhorn vom 21.11.2021 zu den Investitionsvorhaben zu einem interaktiven Haushalt

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtverordnetenversammlung	8.	09.12.2021	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Die Fraktion Profil Hirschhorn reichte fristgerecht zwei Anträge ein (Anlage), über die einzeln in der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2021 abgestimmt muss.

Beschlussvorschlag :

Einzelabstimmung über jeden Antrag.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Profil Hirschhorn
Adalbert Stifter Straße 26 • 69434 Hirschhorn / Neckar

Tel.: (0 62 72) 91 20 18
Fax: (0 62 72) 91 20 19
info@profil-hirschhorn.de

Stadtverordnetenversammlung
c/o Herrn Arne Endreß
Hauptstraße 17
69434 Hirschhorn / Neckar

Hirschhorn, 21.11.2021

Anträge für die Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2021

die Fraktion Profil Hirschhorn stellt folgende Anträge mit der Bitte um Beratung und Abstimmung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

Antrag Investitionsvorhaben

Die Stadtverwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass der aktuelle Stand aller größerer Investitionsvorhaben auch dann abgerufen werden kann, wenn der zuständige Sachbearbeiter nicht erreichbar ist. Insbesondere sind die geplanten Ausgaben, die beauftragten Leistungen sowie der davon schon berechnete Anteil getrennt von den schon vollständig abgerechneten Aufträgen darzustellen.

Begründung: Beim Investitionsprojekt Kindergarten Hirschhorn konnte eine klare Darstellung des aktuellen Standes in Abwesenheit von Herrn Kökli nicht zeitnah reproduziert werden. Da immer mit solchen Situationen zu rechnen ist, muss ein, von den zuständigen Personen unabhängig funktionierender Prozess etabliert werden.

Antrag interaktiver Haushalt

Die Stadtverwaltung wird beauftragt den Stadtverordneten die Daten des Haushalts so in digitaler Form zu präsentieren, dass eine variable Analyse ermöglicht wird. Als Ansatzpunkt wäre die Anschaffung zusätzlicher Softwaremodule im Bereich des Finanzsystems, oder auch ein Export der Daten nach Excel zu nennen. Zunächst sollten aber die Möglichkeiten der aktuell im Einsatz befindlichen Software ausgeschöpft werden.

Begründung: Der um die 500 Seiten umfassende Report, der die Daten des Haushalts unter unterschiedlichen Perspektiven darstellt, ist eine sehr gute papierbezogene Lösung. Es entstehen aber nicht unerhebliche Kosten zur Produktion und Verteilung dieses Berichtes. Besonders dann, wenn man auch unterschiedliche Bearbeitungsstände in Betracht zieht. Man kann mit dem Bericht keine variablen Analysen durchführen und das Format ist sehr unhandlich zur unterjährigen Betrachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Reichert
Fraktionsvorsitzender

29.11.2021

AZ: 0010/19 (AE)

Sitzungsvorlage

Zwei Anträge von Profil Hirschhorn vom 21.11.2021 zu einem Ratsinformationssystem und zu einem Radweg

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtverordnetenversammlung	9.	09.12.2021	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Die Fraktion Profil Hirschhorn reichte fristgerecht zwei Anträge ein (Anlage), über die einzeln in der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2021 abgestimmt muss.

Beschlussvorschlag :

Einzelabstimmung über jeden Antrag.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Profil Hirschhorn
Adalbert Stifter Straße 26 • 69434 Hirschhorn / Neckar

Tel.: (0 62 72) 91 20 18
Fax: (0 62 72) 91 20 19
info@profil-hirschhorn.de

Stadtverordnetenversammlung
c/o Herrn Arne Endreß
Hauptstraße 17
69434 Hirschhorn / Neckar

Hirschhorn, 21.11.2021

Anträge für die Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2021, Teil 2

Antrag Ratsinformationssystem

Die Stadtverwaltung wird beauftragt die Kosten für die Implementierung eines Ratsinformationssystems zu ermitteln und eine Demo des Systems zu organisieren.

Begründung: Der aktuelle Prozess der Versorgung der Stadtverordneten mit Informationsmaterial zur Sitzung ist nicht zeitgemäß. Es ist nur schwer möglich Vorlagen und Entscheidungen aus vergangenen Sitzungen nachzuschlagen, der Versand der Vorlagen und Protokolle ist aufwendig und teilweise auch nicht zeitnah. Das von der Stadt eingesetzte Regisafe System hat ein Modul „Ratsinformationssystem“, das diese Funktionen bietet. Hierzu gibt es auch informatives Material im Internet. [Ratsinformation - digitale Gremienarbeit mit regisafe](#)

Antrag Radweg

Die Stadtverwaltung wird beauftragt sich mit den Gemeinden Waldmichelbach und Heddesbach, die einen Radweg von Waldmichelbach ins Neckartal erstellen wollen, kurzzuschließen und eine konstruktive und realistische Trassenführung von der Gemarkungsgrenze Heddesbach bis Hirschhorn zu erarbeiten und den Gremien vorzulegen. Das Warten auf die Flurbereinigung ist keine Option.

Begründung: Zur Förderung des Tourismus ist es sinnvoll eine Radverbindung in den Odenwald zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Reichert
Fraktionsvorsitzender

Vorstand: Brigitte Gerhart
Reinhard Mühlbauer
Matthias Streffer

07.12.2021

AZ: 9204 (MT)

Sitzungsvorlage

Außerplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021; Erwerb eines Teilgrundstückes zur Hangsicherung "Am Buchenried" in Langenthal Gemarkung Langenthal, Flur 1, Flst. 601/3 (25 qm) aus ehem. Flst. 589/3;

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		09.12.2021	nicht öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		09.12.2021	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Im Ortsteil Langenthal im Bereich „Am Buchenried 1-3“ droht, die Böschung abzurutschen. Zur Durchführung der Sicherungsarbeiten musste auch eine Teilfläche aus Flur 1, Flst. 589/3 angekauft werden. Die Vermessungsarbeiten zur Grundstücksteilung wurden vom Vermessungsbüro Waldhauser durchgeführt und der Grundstückskaufvertrag am 21.10.21 abgeschlossen. Die Fortführungsmittelteilung des Amtes für Bodenmanagement ging der Stadt Hirschhorn bereits zu.

Wie aus beigefügter Aufstellung ersichtlich, reichen die im Haushalt unter der Investitionsnummer 2020/04 „Hangsicherung "Am Buchenried"; Grundstücksankauf“ noch verfügbaren Restmittel zur Begleichung der noch offenen Rechnungen nicht aus.

Die Kostensteigerung begründet sich einmal in der größeren angekauften Grundstücksfläche (damals geschätzt 18,7 bzw. 16 qm – aktuell 25 qm) und den höheren Vermessungskosten. Die Kostenschätzung der Vermessungskosten durch das Büro Waldhauser belief sich am 17.12.2019 auf 1.748,80 €. Die durchgeführten Arbeiten wurden nun mit 2.299,08 € in Rechnung gestellt. Die Kostensteigerung resultiert hier aus der größeren Vermessungsfläche (25 qm statt 16 qm) und 5 neu festgelegten Grenzpunkten, anstatt angenommenen 2 neufestgelegten und 2 abgemarkten Grenzpunkten. Die Kosten für den Grundstückskauf belaufen sich laut Kaufvertrag auf 1.500,00 €.

Nach Berechnung fehlen derzeit 1.171,14 €. Für weitere geschätzte Kosten (z.B. Grundbucheintrag) können noch 250,00 € angesetzt werden, so dass sich der Fehlbetrag auf 1.421,14 € summiert.

Stellungnahme Finanzabteilung:

Bei den Mehrauszahlungen für den Grundstückskauf am Buchenried handelt es sich um weitere Auszahlungen für die Investition Nr. 2020/04 „Hangsicherung "Am Buchenried"; Grundstücksankauf“ und somit um überplanmäßige Auszahlungen nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Nach § 100 HGO i.V.m. § 8 Nr. 2 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gelten überplanmäßige Auszahlungen als unerheblich, wenn sie den Haushaltsansatz um nicht mehr als 5 % überschreiten.

Im Haushaltsplan 2021 waren insgesamt Mittel in Höhe von 3.000,00 € angesetzt. Um ggfls. weitere Probleme bei der Finanzierung der Maßnahme abzufangen wird vorgeschlagen 2.000,00 € an Mehrkosten anzusetzen.

Die **Mehrkosten in Höhe von knapp 2.000,00 €** überschreiten die 5 % des Haushaltsansatzes, also gelten die weiteren Auszahlungen als erheblich.

Nach § 8 Nr. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bedarf es bei erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Maßnahme kann mit Haushaltsresten aus der Investition Nr. 2017/08 „Sanierung Brücke Ulfenbach“ finanziert werden, da diese Maßnahme kostengünstiger als geplant abgeschlossen werden kann. Hier sind noch Haushaltsreste in Höhe von 261.935,25 € verfügbar (Die Überplanmäßigen Auszahlungen für die Investition 2018/12 „Kita Hiho, Ausbau“ wurden hier bereits abgezogen. Diese Mittel können als Deckungsmittel herangezogen werden. Die Finanzierung würde dann wie folgt aussehen:

Haushaltssperre bei:

Investitionsnummer: 2017/08
Bezeichnung: Sanierung Brücke Ulfenbachstraße
Betrag: 2.000,00 € (Haushaltsrest)
Kostenstelle: 12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
Sachkonto: 050 9010

Neue Mittel bei Investition:

Investitionsnummer: 2020 04
Bezeichnung: Hangsicherung "Am Buchenried"; Grundstücksankauf
Betrag: 4.000,00 €
Kostenstelle: 12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
Sachkonto: 050 9010

Ende der Stellungnahme der Finanzabteilung

Beschlussvorschlag für den Magistrat :

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den überplanmäßigen Auszahlungen für den Grundstücksankauf „Am Buchenried“, Investition Nr. 2020 04 „Hangsicherung "Am Buchenried"; Grundstücksankauf“ in Höhe von insgesamt 2.000,00 € nach § 100 HGO i. V. m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 zuzustimmen.

Die Mittel für die Maßnahme sollen über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2017/08 „Sanierung Brücke Ulfenbachstraße“ bereitgestellt werden.

Die Finanzierung würde dann wie folgt aussehen:

Haushaltssperre bei:

Investitionsnummer: 2017/08
 Bezeichnung: Sanierung Brücke Ulfenbachstraße
 Betrag: 2.000,00 € (Haushaltsrest)
 Kostenstelle: 12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
 Sachkonto: 050 9010

Neue Mittel bei Investition:

Investitionsnummer: 2020 04
 Bezeichnung: Hangsicherung "Am Buchenried"; Grundstücksankauf
 Betrag: 4.000,00 €
 Kostenstelle: 12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
 Sachkonto: 050 9010

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Den überplanmäßigen Auszahlungen für den Grundstücksankauf „Am Buchenried“, Investition Nr. 2020 04 „Hangsicherung "Am Buchenried"; Grundstücksankauf“ in Höhe von insgesamt 2.000,00 € nach § 100 HGO i. V. m. § 8 Nr. 2+3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird zugestimmt. Die Mittel für die Maßnahme sollen über eine Haushaltssperre bei der Maßnahme Nr. 2017/08 „Sanierung Brücke Ulfenbachstraße“ bereitgestellt werden. Die Finanzierung sieht dann wie folgt aus:

Haushaltssperre bei:

Investitionsnummer: 2017/08
 Bezeichnung: Sanierung Brücke Ulfenbachstraße
 Betrag: 2.000,00 € (Haushaltsrest)
 Kostenstelle: 12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
 Sachkonto: 050 9010

Neue Mittel bei Investition:

Investitionsnummer: 2020 04
 Bezeichnung: Hangsicherung "Am Buchenried"; Grundstücksankauf
 Betrag: 4.000,00 €
 Kostenstelle: 12 00 01 02 (Gemeindestraßen)
 Sachkonto: 050 9010

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.